

**Vereinbarung zur Freigaberegulung nach Trichinenuntersuchung
bei frei lebendem Wild**

Name und Anschrift des Jägers:	Kreisverwaltungsbehörde: Landratsamt Schweinfurt – Veterinäramt – Schrammstraße 1 97421 Schweinfurt
--	---

Zwischen dem o.g. Jäger sowie dem Landratsamt Schweinfurt als Betreiber der Trichinenuntersuchungsstelle wird folgendes vereinbart:

Die Untersuchung eines Wildtieres auf Trichinen gilt ab dem im Wildursprungsschein bzw. auf dem Fleischbeschaubelegt vermerkten Zeitpunkt als abgeschlossen. Der Jäger darf den/die Wildkörper oder Teile davon erst nach Ablauf dieser Sperrfrist in Verkehr bringen.

Der Betreiber der Trichinenuntersuchungsstelle verpflichtet sich, den Jäger zu informieren, falls die Sperrfrist aufgrund von Verzögerungen nicht eingehalten werden kann oder einen positiven Befund ergeben hat.

Der Jäger verpflichtet sich dazu, die o.g. Sperrfristen einzuhalten. Er stellt seine telefonische Erreichbarkeit unter einer der nachstehend genannten Telefonnummern sicher:

- 1)
- 2)

Der Jäger verpflichtet sich dazu, eine Änderung der genannten Telefonnummern dem Betreiber der Trichinenuntersuchungsstelle unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Hinweis: Im Falle eines positiven Befundes werden alle Teile des/der betreffenden Tierkörper als genussuntauglich beurteilt, auch wenn bereits ein Genusstauglichkeitskennzeichen angebracht worden ist.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Jäger

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift (Landratsamt Schweinfurt)

Die ausgefüllte und unterschriebene Verpflichtungserklärung bitte per Post oder **FAX (09721/55-372)**

Zurück senden an:

Landratsamt Schweinfurt

- Veterinäramt –

Schrammstr. 1

97421 Schweinfurt